

- b) bei Beträgen bis zu 40.000 Euro mit einer Dauer bis zu 3 Jahren zu stunden,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO
- a) bei Beträgen bis zu 35.000 Euro befristet,
- b) bei Beträgen bis zu 20.000 Euro unbefristet niederzuschlagen und
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 10.000 Euro zu erlassen.

§ 6

Der Bezirksregierung in Köln wird in Angelegenheiten der Ausbildungsförderung, soweit meine Fachaufsicht gegeben ist, die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 50.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO
- a) bei Beträgen bis zu 50.000 Euro mit einer Dauer bis zu 18 Monaten
- b) bei Beträgen bis zu 40.000 Euro mit einer Dauer bis zu 3 Jahren zu stunden,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO
- a) bei Beträgen bis zu 35.000 Euro befristet,
- b) bei Beträgen bis zu 20.000 Euro unbefristet niederzuschlagen und
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 10.000 Euro zu erlassen.

§ 7

Der NRW.BANK wird, soweit ihr die Abwicklung von Förderprogrammen übertragen ist, die Befugnis übertragen,

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO
- a) bei Beträgen bis zu 100.000 Euro mit einer Dauer bis zu 18 Monaten
- b) bei Beträgen bis zu 40.000 Euro mit einer Dauer bis zu 3 Jahren zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO
- a) bei Beträgen bis zu 75.000 Euro befristet,
- b) bei Beträgen bis zu 50.000 Euro unbefristet niederzuschlagen und
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 25.000 Euro zu erlassen.

§ 8

Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung wird, soweit es für die Vergütungsfälle meines Geschäftsbereichs – ausgenommen Ministerium – zuständig ist, die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten aus Beschäftigungsverhältnissen abzuschließen, soweit die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, sowie
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO
- a) bei Beträgen bis zu 75.000 Euro befristet,
- b) bei Beträgen bis zu 50.000 Euro unbefristet niederzuschlagen.

§ 9

In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist unabhängig von der Höhe des Anspruchs meine vorherige Zustimmung einzuholen. Über- und außertarifliche Leistungen sind auch im Falle eines Vergleichs nur mit Zustimmung des Finanzministeriums zulässig.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 1. Februar 1995 (GV. NRW. S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 193 Drittes Befristungsgesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), außer Kraft.

(2) Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2013 über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Regelungen dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 11. Februar 2008

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

– GV. NRW. 2008 S. 156

212
2128

**Berichtigung
des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) und
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Transplantationsgesetzes (AG-TPG)**

Vom 18. Februar 2008

Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) und Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG-TPG) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel I – Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) – wird § 14 Abs. 1 Satz 3 wie folgt neu gefasst:
- „§ 211a Sozialgesetzbuch SGB Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) gilt für die Verbände der Krankenkassen entsprechend.“
2. In Artikel II – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG-TPG) – wird § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wie folgt neu gefasst:
- „4. alle Todesfälle durch primäre oder sekundäre Hirnschädigung im Krankenhaus dem Transplantationsbeauftragten übermittelt, dokumentiert und im Rahmen der Qualitätssicherung mit der Koordinierungsstelle ausgewertet werden.“

Düsseldorf, den 18. Februar 2008

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Prütting

– GV. NRW. 2008 S. 157